

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absätze 4 bis 7 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr ab 01.01.2023	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.01.2023
1	97,00 €	122,00 €
2	82,00 €	104,00 €
3	58,00 €	73,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	24,00 €	31,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	97,00 €	122,00 €

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 01.01.2023	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 01.01.2023
1	26,00 €	40,00 €
2	22,00 €	34,00 €
3	16,00 €	24,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	7,00 €	10,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	26,00 €	40,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **97,50 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 19,50 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

- (6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 01.01.2023	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 01.01.2023	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 01.01.2023	Anschlussbetre- ung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 01.01.2023
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	12,30 €	24,40 €	16,40 €	24,40 €
2	10,50 €	20,70 €	13,90 €	20,70 €
3	7,40 €	14,60 €	9,80 €	14,60 €
4 und mehr kindergeldberechtig- ten Kindern	3,10 €	6,10 €	4,10 €	6,10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	12,30 €	24,40 €	16,40 €	24,40 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **115,00 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 23,00 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	ab 01.01.2023
14.00 Uhr	73,00 €
15.00 Uhr	120,00 €
16.00 Uhr	129,00 €
17.00 Uhr	139,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **26,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an

dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Weinstadt, den 19.05.2022

Michael Scharmann
Oberbürgermeister